

**Friedhofreglement
der
Gemeinde Inden**

A. Allgemeines

(1) Zuständigkeit

Nach der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und dem Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996 obliegt das Begräbniswesen der Gemeinde.

(2) Eigentum

Das vom Friedhof umfasste Gebiet ist Eigentum der Pfarrei Inden und wird von der Munizipalgemeinde Inden verwaltet.

(3) Beerdigungsrecht und Gebührenpflicht

- a) Alle Verstorbenen haben Anspruch auf Bestattung.
- b) Die Gemeinde erhebt eine Bestattungsgebühr gemäss Anhang zum vorliegenden Reglement.

In Härtefällen kann der Gemeinderat diese Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

- c) Schuldner dieser Gebühren sind unter solidarischer Haftbarkeit die Erben der bestatteten Person.

B. Verwaltung - Aufsicht - Unterhalt

(4) Aufsicht

Die Verwaltung und die Aufsicht des Friedhofs obliegen dem Gemeinderat. Dieser wählt jeweils zu Beginn der Amtsperiode eine Friedhofkommission, bestehend aus drei Mitgliedern.

(5) Wartung - Unterhalt

Das Friedhofareal wird von der Gemeinde Inden unterhalten. Die Gemeinde kann diese Arbeiten an Dritte vergeben.

(6) Friedhofkommission

Die Friedhofkommission

- a) überwacht die Pflege und den Unterhalt der Friedhofanlage gemäss vorliegendem Friedhofreglement;
- b) überwacht das Einhalten des vorliegenden Reglements.

Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Gemeinderats.

(7) Bestattungsweise

Die Form der Bestattung bleibt jeder Religion (Konfession) unter Berücksichtigung des vorliegenden Reglements vorbehalten.

C. Gräber

(8) Grösse und Anlage der Gräber

Es werden folgende Grössen der Gräber vorgeschrieben:

	Länge	Breite	Tiefe
a) Kindergräber	100 cm	50 cm	150 cm
b) Reihengräber für Erwachsene	180 cm	80 cm	180 cm
c) Urnengräber	100 cm	60 cm	80 cm

Die Längen und Breiten beziehen sich auf den Grabhügel oder die Umrandung. Der Abstand zwischen den einzelnen Reihengräber beträgt 30 cm. Die Reihengräber werden in gerader Linie angelegt.

In jedes Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Bestattung mehrerer Leichen in einem Grab ist nur gestattet, wenn die Beerdigung einer Wöchnerin mit der Beerdigung ihres neugeborenen Kindes zusammenfällt.

(9) Reihenfolge der Bestattungen

Die Bestattungen auf Feldern mit Reihengräbern erfolgen fortlaufend ohne Unterscheidung der Familien und Konfessionen. Davon ausgenommen sind Urnen, die in einem bereits bestehenden Reihengrab beigesetzt werden können. Die Dauer der Grabruhe wird ab dem Datum der ersten Bestattung berechnet.

(10) Aufnahme der Gräber

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet werden. Es sind zuerst die ältesten Gräber aufzunehmen. Es darf keine Ausgrabung von Leichen vorgenommen werden ohne Verfügung der Gerichtsbehörde oder Erlaubnis des kantonalen Departements, das mit dem Gesundheitswesen beauftragt ist. Diese verordnet in beiden Fällen die für das öffentliche Gesundheitswesen notwendige Massnahmen.

D. Gräberpflege und Grabgestaltung

(Kreuz & Umrandung)

(11) Pflege der Gräber

Die Gräber sind von den Angehörigen bzw. den Erben in Stand zu halten. Vernachlässigte Gräber werden auf Kosten der Angehörigen bzw. der Erben der verstorbenen Person unterhalten oder geräumt. Die Gemeinde ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Über die Instandstellung oder Räumung eines verwahrlosten Grabes befindet die Friedhofkommission.

(12) Bepflanzung

Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Gräberfeldes und auf die gesamte Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen die Höhe des gestalteten Grabmales nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren. Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonst wie benachteiligen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(13) Gestaltung von Gräberfeldern

Die Friedhofkommission kann über eine einheitliche Gestaltung der Bepflanzung von Gräbern Weisungen erteilen.

(14) Grabarbeiten

Das Ausheben eines Grabes wird von der Gemeinde organisiert und entlohnt. Hier gilt der Tarif für die Gemeindewerke.

(15) Art und Einrichtung der Gräber

Grabumrandungen dürfen frühestens 2 Jahre nach der letzten Beerdigung gesetzt werden.

Schiefstehende Grabdenkmäler sind von den Angehörigen aufzurichten zu lassen, andernfalls diese Arbeiten zu ihren Lasten ausgeführt werden.

(16) Masse der Grabmäler

Grabmäler dürfen erst nach Genehmigung durch die Friedhofkommission auf dem Friedhof aufgestellt werden.

Die Masse der Grabmäler inkl. Sockel werden wie folgt begrenzt:

	grösste Breite	grösste Höhe
a) Kindergräber	40 cm	50 cm
b) Reihengräber	60 cm	120 cm

(17) Grabschmuck (Kränze)

Ausgedienter Grabschmuck ist innert 14 Tagen zu entsorgen.

(18) Richtlinien

Der Gemeinderat ist berechtigt, nach Anhören der Friedhofkommission, weitergehende Richtlinien für die Bepflanzung und Gestaltung von Gräberfeldern zu erlassen.

E . Gebühren

(19) Gebührentarif

Für das Grab wird von der Gemeinde folgende Gebühren erhoben.

Erdbestattung	CHF 200.--
Urnenbestattung	CHF 50.--

F. Schlussbestimmungen

(20) Schutz der Anlage

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und Ruhe zu achten und dem Schutz der Bevölkerung empfohlen.

(21) Haftung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabdenkmälern Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet der Verursacher.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabdenkmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

(22) Bussen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission mit Bussen bis CHF 2'000.-- geahndet.

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

(23) Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung der Gemeinde Inden und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis sofort in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements sind alle früheren Bestimmungen aufgehoben.

Auf Antrag des Gemeinderates vom 10. Mai 2004, von der Urversammlung am 27. Mai 2004 beschlossen und vom Staatsrat am 16. August 2004 homologiert.

Gemeinde Inden

Der Präsident

Der Schreiber

Schnyder Bernhard

Ackermann Markus